



Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313, 325) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach § 2 der Rechtsverordnung oder nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von mindestens 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde ist die Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.
- (3) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (4) Für Auskünfte nach dem Landesumweltinformationsgesetz wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro bis 500 Euro erhoben.
- (5) Für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (6) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben.

- (7) Für Beratungen wird eine Gebühr in Höhe von 68 Euro pro Stunde erhoben. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei. Jede weitere vollendete viertel Stunde wird berechnet.
- (8) Für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä. wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro erhoben.
- (9) Für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten bis 20 Seiten wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro und je zusätzliche Seite in Höhe von 0,50 Euro erhoben.
- (10) Für Fotokopien wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro je Seite erhoben.
- (11) Für die Übermittlung digitaler Daten, bei Auskünften aus bzw. Einsichtnahme in Akten, Unterlagen oder Dokumente oder bei Akten- bzw. Unterlagenübersendung wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro bis 2.500 Euro erhoben.
- (12) Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen und Verordnungen anderweitige Regelungen getroffen wurden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2014 tritt am 30.09.2017 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2014 anzuwenden.

Böblingen, den 15.09.2017

Landrat Roland Bernhard



Anlage zur Verordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrunde gelegt. Jede vollendete viertel Stunde wird angerechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Prüfung und Kommunalaufsicht				
11.31	Kommunalaufsicht			
11.31-01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden		63 € pro Std.	
ÖPNV				
12.21.09.01	Personenbeförderung			
	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen			
12.21.09.01-01	a) für das erste Fahrzeug	32 €		
12.21.09.01-02	b) für jedes weitere Fahrzeug	10 €		
12.21.09.01-03	c) Höchstgebühr für alle Fahrzeuge	300 €		
12.21.09.01-04	Fahrzeugwechsel pro Kfz	21 €		
12.21.09.01-05	Ausnahmegenehmigung Wegstreckenzähler	16 €		
12.21.09.01-06	Ausnahmegenehmigung Alarmanlage	16 €		
Straßenverkehr und Ordnung				
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
12.20.02-01	Verhaltensprüfung bei Hunden	228 €		
12.20.02-02	Bearbeitung von Widersprüchen gegen polizeirechtliche Anordnungen der Gemeinde		114 € bis 500 €	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10	Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten			
12.20.03.10-01	Zulassung einer Ausnahme von der Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG)	48 €		
12.20.03.10-02	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	24 €		
12.20.03.10-03	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	29 €		
12.20.03.10-04	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition (§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 2 AWaffV)		57 € pro Std.	
	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte			
12.20.03.10-05	a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	67 €		
12.20.03.10-06	b) für mehrere Personen in den Fällen a),d) bis g) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	zzgl. für jeden weiteren Berechtigten 28 €		
12.20.03.10-07	c) über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	76 €		
12.20.03.10-08	d) zum Erwerb von Langwaffen durch Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	57 €		
12.20.03.10-09	e) für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	96 €		
12.20.03.10-10	f) einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	19 €		
12.20.03.10-11	g) für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	76 €		
12.20.03.10-12	h) für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	342 €		
12.20.03.10-13	i) für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	247 €		
12.20.03.10-14	j) infolge Erbfalls (§ 20 WaffG)	114 €		
12.20.03.10-15	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	19 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-16	Eintragung von Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 WaffG), je Waffe	19 €		
	Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte			
12.20.03.10-17	a) je Waffe	19 €		
12.20.03.10-18	b) ab 20 Waffen, je Waffe	11 €		
12.20.03.10-19	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Voreintrag)	57 €		
12.20.03.10-20	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	29 €		
12.20.03.10-21	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	19 €		
12.20.03.10-22	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	76 €		
	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins			
12.20.03.10-23	a) nach § 10 Abs. 4 WaffG	285 €		
12.20.03.10-24	b) in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	285 €		
12.20.03.10-25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	48 €		
12.20.03.10-26	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	57 €		
12.20.03.10-27	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		57 € pro Std.	
12.20.03.10-28	Ein-/Austragung von Wechsel- oder Austauschläufen	19 €		
12.20.03.10-29	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG	95 €		
12.20.03.10-30	Erteilung einer Schießerlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG	95 €		
12.20.03.10-31	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 6 WaffG)	19 €		
12.20.03.10-32	Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Sicherung mit einem Blockiersystem (§ 20 Abs. 7 WaffG)	38 €		
12.20.03.10-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		57 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		57 € pro Std.	
12.20.03.10-35	Ausnahme vom Mindestalter des § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG (§ 27 Abs. 4 WaffG)	38 €		
12.20.03.10-36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	43 €		
12.20.03.10-37	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	43 €		
12.20.03.10-38	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die BRD (§ 30 WaffG)	43 €		
12.20.03.10-39	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	43 €		
12.20.03.10-40	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	120 €		
12.20.03.10-41	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition von Waffenherstellern/-händlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	120 €		
12.20.03.10-42	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	43 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Europäischer Feuerwaffenpass			
12.20.03.10-43	a) Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	48 €		
12.20.03.10-44	b) Verlängerung der Geltungsdauer	19 €		
12.20.03.10-45	c) Eintragung jeder weiteren Waffe	19 €		
12.20.03.10-46	d) Änderung von sonstigen Eintragungen	14 €		
12.20.03.10-47	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)		57 € pro Std.	
12.20.03.10-48	Ausnahmeerlaubnis für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich (§ 14 AWaffV)		57 € pro Std.	
12.20.03.10-49	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotenen Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG		57 € pro Std.	
12.20.03.10-50	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG	114 € bis 300 €		
12.20.03.10-51	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 WaffG	86 €		
12.20.03.10-52	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG		57 € pro Std.	
12.20.03.10-53	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	33 €		
12.20.03.10-54	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	114€ bis 500 €		
12.20.03.10-55	Ablehnungen von Anträgen oder bei Zurücknahmen von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		57 € pro Std.	
12.20.03.10-56	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG		57 € pro Std.	
12.20.03.10-57	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	10 €		
12.20.03.10-58	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	57 €		
12.20.03.10-59	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG		57 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.03.10-60	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)	57 €		
12.20.03.10-61	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	114 €		
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung eines Befähigungs-scheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	43 €		
12.20.03.10-63	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	43 €		
12.20.03.10-64	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	43 €		
12.20.03.10-65	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	43 €		
12.20.03.10-66	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	114 €		
12.20.03.10-67	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	43 €		
12.20.03.10-68	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	43 €		
12.20.03.10-69	Zulassung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	43 €		
12.20.03.10-70	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins (§ 35 Abs. 2 SprengG)	76 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung (Bundesanzeiger)		
12.20.03.10-71	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	33 €		
12.20.03.10-72	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG)	Gebühr bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre		
12.20.03.10-73	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1.SprengV	43 €		
12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen				
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften <u>ohne</u> bewirtschafteter Fläche (z.B. Imbissbetriebe)	171 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.05-02	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG bei Schank- und Speisewirtschaften mit bewirtschafteter Fläche	456 €		
12.20.05-03	Erweiterung/Änderung der Erlaubnis	171 €		
12.20.05-04	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	285 €		
12.20.05-05	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	171 €		
12.20.05-06	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG	228 € bis 1.000 €		
12.20.05-07	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	57 € bis 500 €		
12.20.05-08	Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	57 €		
12.20.05-09	Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG	171 €		
12.20.05-10	Gestattungen nach § 12 GastG	114 €		
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse				
12.20.07-01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt nach § 30 Gewerbeordnung (GewO)	1.000 € bis 5.000 €		
12.20.07-02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens		57 € pro Std.	
12.20.07-03	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach §§ 55, 55d GewO	114 € bis 342 €		
12.20.07-04	Nachtrag von Tätigkeiten in der Reisegewerbekarte	57 €		
12.20.07-05	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2 GewO, Ersatzreisegewerbekarte	57 €		
12.20.07-06	Verlängerung der Reisegewerbekarte	57 €		
	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes nach § 34c Abs. 1 GewO: Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über			
12.20.07-07	a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	285 € bis 570 €		
12.20.07-08	b) Wohnräume, gewerbliche Räume			

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.07-09	c) Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechte	342 € - 700 €		
12.20.07-10	d) Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen für fremde Rechnung			
12.20.07-11	e) Darlehen	550 €		
12.20.07-12	Verfügung zur Vorlage eines Prüfberichts	57 €		
12.20.07-13	Zweit-/Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach § 34c GewO	33 €		
12.20.07-14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	228 €		
12.20.07-15	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	171 €		
12.20.07-16	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	114 € bis 570 €		
12.20.07-17	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	57 € bis 228 €		
12.20.07-18	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21a Umsatzsteuergesetz (UStG)	85 €		
12.20.07-19	Ablehnung einer gewerberechtl. Erlaubnis	114 € bis 570 €		
12.20.07-20	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (dazu gehört: Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes oder einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und Handwerksuntersagung)	228 € bis 1.000 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.07-21	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	228 € bis 456 €		
12.20.07-22	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	114 € bis 570 €		
12.21.05 Zulassung/ Abmeldung von Fahrzeugen (inklusive Genehmigungen)				
12.21.05-01	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	6 €		
Von der Entrichtung der Gebühr nach 12.20.05-01 sind befreit: Halter von im Landkreis Böblingen zugelassenen Elektro-Fahrzeugen				
Gesundheit				
<i>Auslagen, wie z.B. Labor- und Untersuchungskosten von Externen oder Impfstoffe, werden gesondert in Rechnung gestellt.</i>				
41.40.08 Medizinische und sozialmedizinische Beratung und Untersuchung				
41.40.08-01	Amtsärztliche Bescheinigung	12 €		
41.40.08-02	Leichenschauscheine	53 €		
41.40.08-03	Gutachten für Friedhofsbehörde	41 €		
41.40.08-04	Amtsärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	58 €		
41.40.08-05	Amtsärztliche Untersuchung nach § 14 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG)	93 €		
41.40.08-06	Amtsärztliches Gutachten	187 €		
41.40.10 Allgemeiner und personenbezogener Gesundheitsschutz				
41.40.10-01	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG und § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Beanstandungen und Nachkontrollen nach § 23 Abs. 6 IfSG		70 € pro Std.	
41.40.10-02	Einzelbelehrung nach §§ 42, 43 IfSG	47 €		
41.40.10-03	Sammelbelehrung nach §§ 42, 43 IfSG	33 €		
41.40.10-04	Duplikat	12 €		
41.40.10-05	HIV-Antikörpertest (namentlich)	41 €		
Von der Entrichtung der Gebühren nach 41.40.10-02 bis 41.40.10-03 sind befreit: Schüler für Betriebspraktika und ehrenamtlich Tätige in Schul- und Kindergartenverpflegung sowie Personen, die Sozialstunden ableisten.				

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser			
41.40.11-01	Hygienische Begutachtung von Schwimm- und Badebeckenbetrieben inklusive Probennahmen		70 € pro Std.	
41.40.11-02	Wasserprobenentnahme nach der Trinkwasser-verordnung (TrinkwV), nach der Mineralwasserverordnung (MinwV) und für künstliche Badeseen und Badewasser, pro Anfahrt	70 €		
41.40.11-03	Hygienische Begutachtung von Wasserver-sorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 a TrinkwV (zentrale Wasserwerke)		70 € pro Std.	
41.40.11-04	Hygienische Begutachtung von Wasserver-sorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 b TrinkwV	70 €		
41.40.11-05	Hygienische Begutachtung von Wasserver-sorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 c bis f TrinkwV bei mikrobiologischen Auffälligkeiten	70 €		
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung				
12.26.03	Überwachung der Lebensmittelhygiene			
	Überprüfungen von Betrieben sowie Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen, die Produkte herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:		56 € pro Std.	
12.26.03-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.03-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.03-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung, Stellungnahmen, Gutachten, Bescheinigungen sowie Zulassung von Betrieben		56 € pro Std.	
12.26.03-04	Ermittlungsaufwand bei Beanstandungen von Proben		56 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.26.03-05	Aushändigung und Besprechung von Gutachten bei Probenbeanstandungen		56 € pro Std.	
12.26.03-06	Exportzertifikate ohne amtliche Voruntersuchung	29 €		
12.26.03-07	Exportzertifikate mit amtlicher Voruntersuchung	35 €		
12.26.03-08	Schulung/Beratung <i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter viertel Stunde</i>		56 € pro Std.	
12.26.03-09	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.04 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung				
	Überprüfungen von und Untersuchungen in Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung		94 € pro Std.	
12.26.04-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.04-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.04-03	Kontrollen/Untersuchungen/Probenentnahmen von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung		94 € pro Std.	
12.26.04-04	Überprüfung von Tierbestandsmeldungen in Datenbanken ohne Betriebskontrolle		94 € pro Std.	
	Tiere im Reiseverkehr, Kleintiere in der Dienststelle (Hunde, Katzen, Vögel u.a.)			
12.26.04-05	a) einfache Bescheinigung	28 €		
12.26.04-06	b) aufwendige Bescheinigung	45 €		
	Gesundheitszeugnisse, Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung			
12.26.04-07	a) einfach	19 €		
12.26.04-08	b) aufwendig	36 €		
12.26.04-09	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Überprüfung/Untersuchung		94 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Marktüberwachung landwirtschaftlicher Nutztiere			
12.26.04-10	a) Rinder	146 €		
12.26.04-11	b) Schafe	74 €		
	Beschickung von landwirtschaftlichen Sonderveranstaltungen			
12.26.04-12	a) ohne Probenentnahme	45 €		
12.26.04-13	b) mit Probenentnahme	91 €		
12.26.04-14	Schulung/Beratung <i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach angefangener viertel Stunde</i>		94 € pro Std.	
12.26.04-15	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	Erhöhung der Gebühren um 100%		
12.26.04-16	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.06 Allgemeiner Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung				
	Überprüfungen und Untersuchungen von Tieren, Tierhaltungen, Tiertransporten und Betrieben, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probenentnahmen bei Tieren und Produkten, Erteilung von Bescheinigungen		83 € pro Std.	
12.26.06-01	- bei Mängelfeststellung mit schriftlichem Bericht			
12.26.06-02	- bei Nachkontrollen			
12.26.06-03	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen, Gutachten, Zulassungen, Ausstellen von Sachkundebescheinigungen		83 € pro Std.	
12.26.06-04	Schulung/Beratung <i>Bis zu einer halben Stunde gebührenfrei, danach Abrechnung nach vollendeter viertel Stunde</i>		83 € pro Std.	
12.26.06-05	Zuschläge für Leistungen, die von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen	Erhöhung der Gebühren um 100%		
12.26.06-06	sonstige gebührenpflichtige Leistungen	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		
12.26.06-07	Aufwendungen des LKV für vertraglich übertragene Aufgaben aus dem Arzneimittelrecht	Es werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.		

		Gebührenart		
Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Bauen und Gewerbe				
<p>Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, zugrunde zu legen.</p>				
52.10	Bauordnung			
52.10-01	Bauvorbescheid			0,3 % der Baukosten, mind. 157 €
52.10-02	Baugenehmigung			0,6 % der Baukosten, mind. 157 €
52.10-03	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren			0,4 % der Baukosten, mind. 157 €
52.10-04	Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten	157 € bis 5.000 €		
52.10-05	Baugenehmigung für Werbeanlagen	126 € bis 2.500 €		
52.10-06	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags	ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 75 €		
52.10-07	je Ausnahme, Abweichung, Befreiung im Baugenehmigungsverfahren	50 € bis 10.000 €		
	Ermessensentscheidungen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Baugenehmigungsverfahren			
52.10-08	a) Zulassungen nach § 23 BauNVO	75 € bis 125 €		
52.10-09	b) Zulassungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	125 € bis 5.000 €		
52.10-10	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen			0,1 % der Baukosten, mind. 100 €
52.10-11	Genehmigung, Befreiung und Eignungsfeststellung nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG)	105 € bis 10.000 €		
52.10-12	Baulasten/ Einheitsbaulast	125 € bis 500 €		
52.10-13	Verlängerung von Bescheiden	ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 125 €		
52.10-14	Teilbaufreigabe	100 €		
52.10-15	Brandverhütungsschauen inkl. Nachschauen		63 € pro Std.	
52.10-16	Brandschutztechnische Stellungnahmen	100 € bis 10.000 €		
52.10-17	Genehmigung Abbruch			0,25 % der Abbruchkosten, mind. 126 €

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10-18	Kenntnisgabeverfahren Grundgebühr	75 €		
52.10-19	Abgeschlossenheitsbescheinigung	126 € bis 1.500 €		
52.10-20	Bauüberwachung, bis zu 2 Abnahmen			0,15 % der Baukosten, mind. 63 €
52.10-21	Weitere Abnahmen		63 € pro Std.	
52.10-22	Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins		63 € pro Std.	
52.10-23	Sonstige Baukontrolle		63 € pro Std.	
52.10-24	Abnahme fliegender Bauten		63 € pro Std.	
52.10-25	Bauordnungsrechtliche Anordnungen (inkl. denkmalschutzrechtliche Anordnungen)	126 € bis 5.000 €		
52.10-26	Befreiungen in Überschwemmungsgebieten	100 € bis 10.000 €		
52.10-27	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	150 €		
52.10-28	Anlassbezogene Kehrbezirksprüfung		63 € pro Std.	
52.10-29	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Erstbestellung)	252 €		
52.10-30	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	252 €		
52.10-31	Widerruf der Bestellung	504 € bis 2.520 €		
52.10-32	Verweis gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	126 €		
52.10-33	Warnungsgeld gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	189 € bis 1.260 €		
52.10-34	Aufhebung der Bestellung	126 €		
52.10-35	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 3 SchfHwG	126 € bis 250 €		
52.10-36	Anordnungen nach § 1 Abs. 3 (Zutrittsverweigerung) oder § 15 SchfHwG (anlassbezogene Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger)	126 € bis 350 €		
52.10-37	Zweitbescheide nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	189 € bis 500 €		
52.10-38	Ausnahme nach § 22 der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	126 € bis 350 €		

		Gebührenart		
Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10-39	Beratungen außerhalb von Genehmigungsverfahren		63 € pro Std.	
<i>Die Gebühren nach 52.10-07 bis 52.10-12 und nach 52.10-16 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.</i>				
<i>Die Gebühren nach 52.10-39 werden für die gesamte Beratung von ihrem Beginn an erhoben.</i>				
52.20 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung				
52.20-01	Beratungen in der Wohnbauförderung (LAKRA)		72 € pro Std.	
<i>Die Gebühren nach 52.20-01 werden für die gesamte Beratung von ihrem Beginn an erhoben.</i>				
52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege				
52.30-01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen		128 € pro Stunde	
52.30-02	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz	256 € bis 2.500 €		
56.10.040 Umweltschutzmaßnahmen				
	Genehmigungsverfahren oder vereinfachtes Verfahren nach BlmSchG		64 € pro Std. zzgl.	
56.10.040-01	a) bei Errichtungskosten (EK) der Anlage bis 250.000 €			0,8 % der EK (mind. 800 €)
56.10.040-02	b) bei EK der Anlage zwischen 250.000 € und 1 Mio. €			0,6 % der EK (mind. 2.000€)
56.10.040-03	c) bei EK der Anlage zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. €			0,4 % der EK (mind. 6.000€)
56.10.040-04	d) bei EK der Anlage zwischen 5 Mio. € und 10 Mio. €			0,3 % der EK (mind. 20.000€)
56.10.040-05	e) bei EK der Anlage über 10 Mio. €			0,2 % der EK (mind. 30.000€)
56.10.040-06	f) ohne EK	512 € bis 5.000 €		
Genehmigung für Steinbrüche				
56.10.040-07	a) Genehmigung/Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im förmlichen Verfahren	5.000 € je angefangenem ha Abbaufäche		
56.10.040-08	b) Genehmigung/Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren	2.500 € je angefangenem ha Abbaufäche		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheid (§§ 8, 8a, 9 BImSchG)			
56.10.040-09	a) in den Fällen 56.10.040-01 bis 56.10.040-06	64 € pro Std. zzgl. 50% der Wertgebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06		
56.10.040-10	b) in den Fällen 56.10.040-07 bis 56.10.040-08	50% der Gebühr nach 56.10.040-07 bis 56.10.040-08		
56.10.040-11	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	128 € bis 2.500 €		
56.10.040-12	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen	128 € bis 5.000 €		
56.10.040-13	Anzeigeverfahren nach §§ 15 und 67 Abs. 2 BImSchG		64 € pro Std.	
56.10.040-14	Ablehnung/Rücknahme eines Antrags	ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 75 €		
	Ausnahmen nach der 35. BImSchV (gültig in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg) pro Fahrzeug			
56.10.040-15	a) tageweise	15 €		
56.10.040-16	b) bis zu 3 Monate	40 €		
56.10.040-17	c) bis zu 6 Monate	60 €		
56.10.040-18	d) bis zu 12 Monate	120 €		
56.10.040-19	e) ab dem 3. Fahrzeug für 3 bis 12 Monate jedes weitere Fahrzeug	50 €		
56.10.040-20	f) Ablehnung	5 €, bis zum vollen Betrag der Bewilligung		
	Ausnahmen nach der 35. BImSchV (gültig in der Umweltzone Herrenberg und/oder Leonberg) pro Fahrzeug			
56.10.040-21	a) tageweise	15 €		
56.10.040-22	b) bis zu 3 Monate	30 €		
56.10.040-23	c) bis zu 6 Monate	40 €		
56.10.040-24	d) bis zu 12 Monate	80 €		
56.10.040-25	e) ab dem 3. Fahrzeug für 3 bis 12 Monate jedes weitere Fahrzeug	50 €		
56.10.040-26	f) Ablehnung	5 €, bis zum vollen Betrag der Bewilligung		
56.10.040-27	Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	128 € bis 10.000 €		
56.10.040-28	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG)	128 € bis 1.000 €		
56.10.040-29	Befreiung nach § 4 Abs. 8 Nr. 4 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	128 € bis 1.000 €		

		Gebührenart		
Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.10.040-30	Schallpegel- und Lichtmessungen, Geruchsbegehungen	128 € bis 1.000 €		
56.10.040-31	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die im Interesse oder auf Veranlassen des Gebührenschuldners vorgenommen werden		64 € pro Std.	
<p><i>Die Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-06 und 56.10.040-09 bis 56.10.040-10 setzt sich aus einer Zeitgebühr und ggf. einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen. Über die Zeitgebühr wird ggf. auch der Aufwand für eine UVP (§ 3 UVPG) oder UVP-Vorprüfung (§ 3c UVPG) berechnet.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach 56.10.040-09 und 56.10.040-10 wird auf eine später entstehende Gebühr nach 56.10.040-01 bis 56.10.040-08 nicht angerechnet.</i></p> <p><i>Schließt die Genehmigung andere die Anlage/das Lager betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG/§ 17 SprengG), werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.</i></p>				
56.20.040	Arbeitsschutz			
	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		57 € pro Std. zzgl.	
56.20.040-01	a) bei Errichtungskosten (EK) der Anlage bis 200.000 €			0,2 % der EK
56.20.040-02	b) bei EK der Anlage zwischen 200.000 € und 500.000 €			400 € zzgl. 0,15 % des 200.000 € übersteigenden Betrags
56.20.040-03	c) bei EK der Anlage über 500.000 €			850 € zzgl. 0,1 % des 500.000 € übersteigenden Betrags
56.20.040-04	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern nach § 17 Abs. 1 SprengG	228 € bis 2.500 € zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren		
56.20.040-05	Anordnungen und Entscheidungen nach ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrgutbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 2. SprengV, 3. SprengV		57 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.20.040-06	Bewilligungen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	85 € bis 2.000 €		
56.20.040-07	Festsetzungen und Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG	85 € bis 2.000 €		
56.20.040-08	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	300 € bis 5.000 €		
56.20.040-09	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG		57 € pro Std.	
56.20.040-10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 und § 27 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	57 € bis 1.000 €		
56.20.040-11	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		57 € pro Std.	
<p>Die Gebühr nach 56.20.040-01 bis 56.20.040-03 setzt sich aus einer Zeitgebühr und ggf. einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils zusammen.</p>				
<p>Schließt die Genehmigung nach § 18 BetrSichV andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.</p>				
Wasserwirtschaft				
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen			
<p>Bei den Gebühren nach 55.20.02-01 bis 55.20.02-21 setzt sich die Rahmengebühr aus einer Festgebühr (Untergrenze), ggf. einer Zeitgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Wertgebühr zusammen.</p>				
<p>Schließt die Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, werden die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich erhoben.</p>				
55.20.02-01 bis 55.20.02-15 inkl. Fischteiche, Feuchtbiotope				
Sofern keine andere Festgebühr eingetragen ist, gilt: *1 (55.20.02-01 bis 55.20.02-02)				
55.20.02-01	Erlaubnisverfahren <u>ohne</u> Öffentlichkeitsbeteiligung	472 €		
	Bei aufwändigen Verfahren: + Zeitzuschläge		59 € pro Std.	
55.20.02-02	Erlaubnisverfahren <u>mit</u> Öffentlichkeitsbeteiligung	1.092 €		
	Bei aufwändigen Verfahren: + Zeitzuschläge		59 € pro Std.	
	Erlaubnis zum Entnehmen , Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	*1		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.20.02-03	a) zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung			0,25 € pro m ³ /Jahresmenge
55.20.02-04	b) sonstige Entnahmen			1,50 € pro m ³ /Jahresmenge
55.20.02-05	c) vorübergehende Grundwasserabsenkung (nach Aufschlussfläche)			zusätzlich 250 € pro l/s
	Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser	*1		
55.20.02-06	a) Wasserkraft			25 € je l/s Turbinenleistung
55.20.02-07	b) Beregnung, Berieselung			Ein Zehntel von 55.20.02-04
	Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in Gewässer			
55.20.02-08	a) Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. Grundwasser in das Grundwasser	*1		5 €/ar befestigte Fläche
55.20.02-09	b) Einleitung von unbelastetem Niederschlags- bzw. sonstigem Wasser in oberirdische Gewässer	*1		5 €/ar befestigte Fläche
55.20.02-10	c) Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in oberirdische Gewässer	531 €		
55.20.02-11	d) Einleitung von Abwasser aus Regenklärbecken in oberirdische Gewässer	*1		0,75 € pro l/s
55.20.02-12	e) Einleitung von Abwasser aus Regenüberlaufbecken in oberirdische Gewässer	*1		1,50 € pro l/s
55.20.02-13	f) Einleitung von Abwasser aus Sammelkläranlagen in oberirdische Gewässer	*1		1 € pro m ³ /Tag
55.20.02-14	Erlaubnis Erdwärmesonden (bis 2 Sonden)	472 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.20.02-15	jede weitere Sonde zusätzlich je	75 €		
55.20.02-16	Bewilligungen	s. Erlaubnisse + Aufschlag von 20%		
55.20.02-17	Genehmigungen nach WG, Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	472 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-18	Einvernehmen nach WG, WHG	177 €		3‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-19	Benehmen nach WG	177 €		3‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-20	Anzeigeverfahren nach WG, WHG	177 €	70 € pro Std.	
55.20.02-21	Planfeststellungen	2.065 €		6‰ der Baukosten der Anlage
55.20.02-22	Plangenehmigungen nach WHG	50% der Gebühr nach 55.20.02-21		
55.20.02-23	vorzeitiger Beginn (die Gebühr wird auf eine später entstehende Gebühr nicht angerechnet)	ein Fünftel bis zum vollen Betrag der Gebühr		
55.20.02-24	Wasserbucheintrag (sofern er auf einer wasserrechtlichen Entscheidung einer <u>anderen Behörde</u> basiert)	20 €		
55.20.02-25	sonstige öffentliche Leistungen (alle im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen z.B. Grundwasserumleitungen, Eignungsfeststellungen, Anordnungen nach WHG, Beratungen)		59 €	
55.20.02-26	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Vorprüfung	110% der jeweiligen Wertgebühr		
55.20.02-27	Vorhaben mit UVP	150% der jeweiligen Wertgebühr		
56.10.01 Altlasten				
56.10.01-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen lt. BBodSchG/-V, LBodSchAG		75 € pro Std., mind. 225 €	
56.10.01-02	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung lt. §§ 14, 16 BBodSchG		75 € pro Std., mind. 255 €	
56.10.01-03	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans lt. §§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG			6‰ der Sanierungskosten, mind. 255 €
<i>Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>				

		Gebührenart		
Produktnr.	Produktbezeichnung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen			
56.10.04-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen		75 € pro Std.	
56.10.04-02	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach KrWG		75 € pro Std.	
56.10.04-03	Erteilung einer Transportgenehmigung nach KrWG		75 € pro Std.	
56.10.04-04	Unwesentliche Änderung einer Transportgenehmigung oder Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte		75 € pro Std.	
Landwirtschaft und Naturschutz				
55.40.	Naturschutz und Landschaftspflege			
55.40-01	Genehmigung zum Abbau und zur Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen im Außenbereich			
	a) als selbstständiges Vorhaben	a) 5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche		
	b) als Änderungsgenehmigung	b) 5.000 € je angefangenem ha Abbaufläche		
55.40-02	Genehmigung zur Vornahme von Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben	5.000 € je angefangenem ha Fläche		
55.40-03	a) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung	a) 1 € je m ³ Auffüllmaterial, mind. 264 €		
	b) Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung im Landschaftsschutzgebiet	b) 264 € zzgl. 1 € je m ³ Auffüllmaterial		
55.40-04	Genehmigung zur Auffüllung oder Aufschüttung im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben, sofern diese nicht unter die Gebühr 55.40.01 - 03 fällt (Sonstige Auffüllung oder Aufschüttung)			
	a) bis 50.000 m ³ Auffüllmaterial (innerhalb eines Jahres)	a) 1 €/m ³ Auffüllmaterial		
	b) über 50.000 m ³ Auffüllmaterial (über mehrere Jahre)	b) 10.000 € Grundgebühr einmalig, zzgl. 1 €/m ³ Auffüllmaterial (lt. jährl. Nachweis)		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.40-05	Genehmigung sonstiger Veränderungen der Bodengestalt	264 € bis 3.000 €		
55.40-06	Anzeigeverfahren nach §§ 15 und 67 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	66 € bis 5.000 €		
55.40-07	Verlängerung von Bescheiden	Ein Drittel der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 132 €		
55.40-08	Ausstellung von Negativzeugnissen	66 € bis 500 €		
55.40-09	Sonstige Anordnungen, Gestattungen, Entscheidungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts	66 € bis 5.000 €		
55.40-10	Genehmigung von Leitungen im Außenbereich			
	a) pro 100 m normale Trasse	a) 50 € pro angef. 100 m Trasse		
	b) pro 100 m Trasse Landschaftsschutzgebiet	b) 264 € zzgl. 75 € pro angef. 100 m Trasse		
	c) pro 100 m Trasse Biotop/Naturdenkmal	c) 264 € zzgl. 100 € pro angef. 100 m Trasse		
55.40-11	Nachträgliche Genehmigung von Leistungen nach 55.40-01 bis 55.40-10 unbeschadet eines möglichen Bußgeldverfahrens	vom 1,5- bis zum 3-fachen der Gebühr nach 55.40-01 bis 55.40-10		
<i>Die Gebühren nach 55.40-01 bis 55.40-04 können zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben werden.</i>				
55.51	Landwirtschaft			
55.51-01	Ausnahmegenehmigungen von MEKA-Auflagen	29 €	59 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-02	Ausnahmegenehmigungen nach der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung und nach Cross-Compliance		59 € pro Std.	
55.51-03	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	39 € bis 500 €		
55.51-04	Befreiung nach § 27 LLG, Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht	39 € bis 500 €		
55.51-05	Prüfung Sachkundenachweis für die <u>Abgabe</u> von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel bzw. für die <u>Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 - BGBl. I S. 1752 -)	34 € pro Person		
55.51-06	Ausstellung des Sachkundenachweises	34 € bis 100 €		
55.51-07	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	14 € bis 50 €		
55.51-08	Pflanzenschutzzeugnis nach §§ 6, 7 Pflanzenbeschauverordnung (ohne Vor-Ort-Beschau)	9 € bis 15 €		

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.51-09	Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen) nach Pflanzenschutzanwendungsgesetz (PflschAnwG)	29 €	59 € pro Std. (bei Prüfung vor Ort)	
55.51-10	Anordnung und Befreiung von Anforderungen nach der Wasserschutzgebietsberatung und Verwaltungsverfahren zur Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) (Mulchsaat, Pflugverzicht); automatischer Abzug bei SchALVO-Ausgleich	29 € bis 150 € pro Einzelantrag, 64 € bis 300 € Sammelantrag		
55.51-11	Saatgutverkehrskontrolle (gemäß Saatgutverkehrsgesetz) auf Antrag		59 € pro Std.	
55.51-12	Allgemein: Ausstellung einer 2. Urkunde	14 € bis 50 €		
55.51-13	Grünlandumbruch § 27 LLG	88 € bis 500 €		
Forsten				
55.50	Forstwirtschaft			
55.50-01	Genehmigung zur Kennzeichnung von Waldwegen für die Erholungsnutzung nach § 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG)		51 € pro Std.	
55.50-02	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	76 € bis 10.000 €		
55.50-03	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	51 € bis 5.000 €		
55.50-04	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)		51 € pro Std.	
55.50-05	Waldführungen für Kindergärten und Schulklassen	30 €		
55.50-06	sonstige Führungen		51 € pro Std.	
55.50-07	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	38 €		
55.50-08	Zulassung von Ausnahmen im Biotopschutzwald (§30a Abs. 5 LWaldG)	51 € bis 5.000 €		
55.50-09	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG	51 € bis 500 €		
55.50-10	sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Forstrechts		51 € pro Std.	

Produktnr.	Produktbezeichnung	Gebührenart		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.043	Jagd- und Fischereiwesen			
	Jagdwesen			
	Erteilung eines Jagdscheins nach § 26 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) *) **)			
12.20.043-01	a) Einjahresjagdschein	57 €		
12.20.043-02	b) Dreijahresjagdschein	114 €		
12.20.043-03	c) Tagesjagdschein	57 €		
12.20.043-04	d) Jugendjagdschein	57 €		
12.20.043-05	e) Einjahresjagdschein für Falkner	57 €		
12.20.043-06	f) Dreijahresjagdschein für Falkner	114 €		
12.20.043-07	g) Tagesjagdschein für Falkner	57 €		
12.20.043-08	Zweifertigung eines Jagdscheins	28 €		
12.20.043-09	Eintrag von Jagdpachtflächen in den Jagdschein	24 €		
12.20.043-10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 JWVG)	43 €		
12.20.043-11	Anerkennung als Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWVG)	114 €		
12.20.043-12	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	28 €		
12.20.043-13	Beseitigungsverfügung nach § 33 JWVG in Verbindung mit § 6 DVO JWVG	114 € bis 3.000 €		
12.20.043-14	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Jagdrechts		57 € pro Std.	
*) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.				
**) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Jagdabgabe gemäß § 28 JWVG erhoben.				
	Fischereiwesen			
12.20.043-15	Zweifertigung Sachkundenachweis	28 €		
12.20.043-16	Zweifertigung Fischereizeugnis	28 €		
12.20.043-17	Sonstige Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fischereirechts		57 € pro Std.	